

Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zur
Umsetzung von Sekturmaßnahmen in der Imkereiwirtschaft im Rahmen
des GAP-Strategieplan Österreich 2023 – 2027

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, **Klima- und Umweltschutz**, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Sektormaßnahmen in der Imkereiwirtschaft im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 – 2027 (Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027)

2

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt am	In Kraft getreten am
Stammfassung	2022-0.738.656 (BML/Qualität Tierhaltung)	03.01.2023	01.01.2023
1. Änderung	2023-0830.709 (BML/Qualität Tierhaltung)	23.08.2024	06.08.2024
2. Änderung	2026-0.156.707 (BMLUK/Qualität Tierhaltung)	08.05.2026	01.08.2026

1

2

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, **Klima- und Umweltschutz**, Regionen und Wasserwirtschaft

2

Stubenring 1, 1010 Wien

bmluk.gv.at

2

Koordination: Abteilung II/6 – Tierische Produkte

Wien, im **Mai 2026**

2

Inhalt

1	Geltungsbereich	5
2	Rechtsgrundlagen	5
3	Ziele	7
4	Fördermaßnahmen	7
5	Förderwerbende Person	8
6	Art und Ausmaß der Förderung	9
7	Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen	12
8	Jahresbudgetplan	26
9	Finanzierung der Fördermaßnahmen	27
10	Abwicklung	27
11	Kontrolle	30
12	Rückforderung	32
13	Datenverarbeitung	32
14	Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz	33
15	Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung	33
16	Subjektives Recht	33
17	Gerichtsstand	33
18	Allgemeine Rahmenrichtlinien	33
19	Publikation	34
20	Inkrafttreten	34
	Anhang I	35
	Anhang II	36
	Anhang III	37
	Anhang IV	38
	Anhang V	40
	Anhang VI	41

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung von Fördermaßnahmen im Imkereisektor, die im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027 im gesamten Bundesgebiet für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2027 angeboten wird.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie (im Folgenden SRL) enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Fördermaßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer förderwerbenden Person und dem Bund.
- 1.3 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der förderwerbenden Person auf Grund ihres Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung ihres Antrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.4 Alle Anhänge zu dieser SRL bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1.1 Diese SRL ergänzt die Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 2021 – MOG 2021, BGBl. I Nr. 55/2007 in der geltenden Fassung und der Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV, BGBl. II Nr. 403/2022 **in der geltenden Fassung**, insbesondere jene des 1., 3. und 10. Kapitels.
- 2.1.2 Darüber hinaus beruht diese SRL auf folgenden spezifischen Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen bzw. sind diese dafür maßgeblich:
 1. Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur

Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,

2. Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
3. Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 zur Ergänzung der GAP-Strategieplanverordnung (EU) 2021/2115 um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegten Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 52,
4. Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
5. Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
6. Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197.
7. Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2115 hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung, ABl. Nr. L 232 vom 7.9.2022 S. 8.

8. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992;
9. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014;
10. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 5.8.2024 zur Genehmigung der Änderung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, C(2024) 5619 final;

1

3 Ziele

Die Imkereiwirtschaft ist ein Sektor, dessen wichtigste Funktionen die Erzeugung von Honig und anderen Imkereierzeugnissen und der Beitrag zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind.

Die im GAP-Strategieplan für den Sektor Imkereiwirtschaft ausgewählten Ziele lauten:

- Spezifisches Ziel 2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung.
- Spezifisches Ziel 6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
- Spezifisches Ziel 9: Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird.

4 Fördermaßnahmen

- „Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst“ (55-01)

- „Netzwerkstelle Biene Österreich“ (55-03)
- „Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel“ (55-02)
- „Investitionen im Imkereisektor“ (55-04)
- „Unterstützung von Analyselabors“ (55-06)
- „Bienenzucht (Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Vaternölker, künstliche Besamung)“ (55-05)
- „Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei“ (55-07)
- „Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung“ (55-08)

5 Förderwerbende Person

5.1 Förderwerbende Person

5.1.1 Als förderwerbende Personen kommen in Betracht:

1. Eine bundesweit tätige Organisation, die die im Bereich der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft bundes- und landesweit tätigen Organisationen repräsentiert.
2. Natürliche Personen, juristische Personen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen), mit Niederlassung in Österreich, die Bienenstöcke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im österreichischen Staatsgebiet bewirtschaften und
 - Mitglieder einer in der Bienenzucht und/oder Imkereiwirtschaft tätigen Organisation (z.B. Imkerortsverein oder -gruppe, Landesimkerverband, Biene Österreich – Imkereidachverband etc.) sind, oder
 - zu einer in der Bienenzucht und/oder Imkereiwirtschaft tätigen Organisation (z.B. Imkerortsverein oder -gruppe, Landesimkerverband, Biene Österreich – Imkereidachverband etc.) in einem solchen vertraglichen Verhältnis stehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Programmmaßnahme gesichert ist.

[...]

2

3. Neueinsteigende: natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft tätig werden wollen. Zum Zeitpunkt der Förderantragsstellung

dürfen sie nicht länger als 24 Monate Mitglied einer in der Imkerei tätigen Organisation und maximal 50 Jahre alt sein. Auch eine Personenvereinigung kann die Neueinstiegsförderung beziehen, sofern eine Person der Personenvereinigung die Kriterien für Neueinsteigende erfüllt und das Neueinstiegspaket angeschafft wurde.

5.2 Gebietskörperschaften

- 5.2.1 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Person nicht in Betracht.
- 5.2.2 Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.
- 5.2.3 Eine darunterliegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person, an einer im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.
- 5.2.4 Als förderwerbende Person ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Punkt 5.2 vorliegen.

6 Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Zuschuss

Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Investitionen oder Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser SRL festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

6.2 Nicht förderfähige Kosten

Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV. [Hinsichtlich § 68 Abs. 1 Z 2 wird die Kleinbetragsgrenze auf 50 € \(netto\) gesenkt.](#)

6.3 Förderung von Investitionen

6.3.1 Investitionskosten

Es gelten die Bestimmungen des § 63 der GSP-AV.

6.3.2 Förderfähige Investitionen

Die förderfähigen Investitionen sind in den Anhängen IV und V aufgeführt. EDV-Software zählt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten zum Anlagevermögen. Die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 unter der Kostenart Investitionskosten ist förderfähig.

6.3.3 Ersatzinvestitionen und unbare Eigenleistungen

Hinsichtlich Ersatzinvestitionen gelten die Bestimmungen des § 63 Abs. 3 GSP-AV. Unbare Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

6.4 Förderung von Sachkosten

6.4.1 Sachkosten

Es gelten die Bestimmungen des § 64 GSP-AV.

6.4.2 Förderfähige Kosten für externe Dienstleistungen dürfen maximal bis zu € 150/Stunde und € 1.200/Tag und Person anerkannt werden. In diesen Beträgen sind keine Reisekosten enthalten. Reisekosten sind zusätzlich förderbar. Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anzuerkennen, die der RGV 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

1

6.5 Förderung von Personalkosten

6.5.1 Personalkosten

Es gelten die Bestimmungen des § 65 GSP-AV.

6.6 Ausmaß des Zuschusses

6.6.1 Zuschuss für Sach- und Personalkosten

6.6.1.1 Der Zuschuss für Sach- und Personalkosten wird, soweit nicht eine Abrechnung mit Pauschalbeträgen erfolgt, auf Basis tatsächlich getätigter förderfähige Ausgaben berechnet und ist - soweit nicht bei der entsprechenden Maßnahme eine konkrete Festlegung des Zuschusses erfolgt - mit maximal 90 % der anrechenbaren Kosten begrenzt.

6.6.1.2 Ein Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten kann für folgende Fördermaßnahmen gewährt werden:

- „Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst“ (55-01);
- „Netzwerkstelle Biene Österreich“ (55-03);
- „Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel“ (55-02);
- „Unterstützung von Analyselabors“ (55-06);
- „Bienenzucht (Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Vatervölker, künstliche Besamung)“ (55-05);
- „Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei“ (55-07);
- „Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung“ (55-08);

6.6.2 Zuschuss für Investitionen

6.6.2.1 Der Zuschuss für Investitionen im Imkereisektor gemäß Punkt 7.5 der SRL beträgt 35 % der anrechenbaren Kosten, für biologisch wirtschaftende förderwerbende Personen jedoch 45 % der anrechenbaren Kosten. Bei einer nachweislichen Teilnahme der förderwerbenden Person am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ und am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erhöht sich der Zuschuss um 10 %-Punkte auf 45 % der anrechenbaren Kosten, für biologisch wirtschaftende förderwerbende Personen jedoch auf 55 % der anrechenbaren Kosten. Der entsprechende Nachweis ist durch die förderwerbende Person zu erbringen. Weiteres ist im Punkt 7.5 der SRL geregelt.

6.6.2.2 Der Zuschuss für Investitionen kann für folgende Fördermaßnahmen gewährt werden:

- „Investitionen im Imkereisektor“ (55-04);
- „Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei“ (55-07);

7 Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen

7.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen

7.1.1 Einhaltung haushaltsrechtlicher Grundsätze

Es gelten die Bestimmungen des § 54 der GSP-AV.

7.1.2 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 der GSP-AV.

7.1.3 Zulässigkeit weiterer Fördermittel

Es gelten die Bestimmungen des § 56 der GSP-AV.

7.1.4 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 59 der GSP-AV.

7.1.5 Projektstandort

Es gelten die Bestimmungen des § 61 der GSP-AV.

7.1.6 Zur Abgrenzung gegenüber der Fördermaßnahme „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ (73-01) dürfen „Investitionen im Imkereisektor“ (55-04) für die in den Anhängen IV und V aufgelisteten Maschinen und Geräte ausschließlich nach dieser SRL gefördert werden.

7.1.7 Zur Abgrenzung gegenüber der Fördermaßnahme „Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)“ (78-02) dürfen Maßnahmen im Bereich „Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst“ (55-01) nur nach dieser SRL gefördert werden. Nach dieser SRL dürfen jedoch keine Facharbeiterkurse oder Meisterkurse für die Imkerei gefördert werden.

7.1.8 Zur Abgrenzung gegenüber Fördermaßnahme „Biologische Bienenhaltung (70-02) ist bei einer Förderung gemäß Fördergegenstand „Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung sowie Ankauf von Biofuttermitteln“ im Bereich „Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die Bienenhaltung, Biofuttermittel“ (55-02) eine gleichzeitige Förderung der biologischen Bienenhaltung nach der Fördermaßnahme 70-02 ausgeschlossen.

7.1.9 Um Doppelförderungen auszuschließen ist ein regelmäßiger individueller Abgleich der abzugrenzenden Fördermaßnahmen gemäß den Punkten 7.1.6, 7.1.7 und 7.1.8 durch die Zahlstelle durchzuführen.

7.1.10 Sichtbarmachung öffentlicher Unterstützung (Publizität)

Es gelten die Bestimmungen des § 75 der GSP-AV.

7.1.11 Gendergerechte Sprache

Es gelten die Bestimmungen des § 74 der GSP-AV.

7.1.12 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 der GSP-AV.

7.1.13 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 der GSP-AV.

7.1.14 Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 17 der GSP-AV.

7.1.15 Registrierung im VIS

Förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkte 2 oder 3, müssen im Veterinärinformationssystem (VIS) nachweislich als Imkerin oder Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen. Ist die förderwerbende Person ein im Imkereibereich tätiger regionaler Verein oder eine Ortsgruppe gemäß Punkt

5.1.1, Unterpunkt 2, letzter Absatz, der eine imkerliche Kleingeräteförderung gemäß Punkt 7.5.2 beantragt, müssen alle jene Vereins- oder Ortsgruppenmitglieder, die an der imkerlichen Kleingeräteförderung teilnehmen, nachweislich im Veterinärinformationssystem (VIS) als Imkerin oder Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen.

7.1.16 Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“

Förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2, müssen nachweislich am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ teilnehmen (Ausnahme: Ankauf von rückstandsfreiem oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung gemäß Punkt 7.4.2). [...] Das „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ ist auf der Homepage des Imkereidachverbandes Biene Österreich unter www.biene-oesterreich.at, das „Österreichische Bienengesundheitsprogramm 2016“ ist auf der Homepage des BMLUK unter www.bmluk.gv.at öffentlich zugänglich. Die Multiplikatoren für die Varroaschulung gemäß der vom Imkereidachverband Biene Österreich geführten Liste sind von der Verpflichtung, das Seminar alle vier Jahre aufzufrischen, ausgenommen.

2

2

7.1.17 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben, zumindest bis zum Ende des Fördervorhabens, der Zahlstelle mitzuteilen.

7.2 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für Interventionen im Bereich „Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst“ (55-01)

7.2.1 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für den Fördergegenstand „Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen“

7.2.1.1 Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht.

7.2.1.2 Seminarleiterinnen und Seminarleiter, Referentinnen und Referenten, Vortragende, kursleitende Personen, Demonstrationspersonal, beratende Personen und sonstige eingebundene Personen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die entsprechenden

Fachgebiete fachlich qualifiziert sein. Die förderwerbende Person hat die in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen namhaft zu machen und in einem Verzeichnis zu führen. In dieses Verzeichnis sind die vom Verein Tiergesundheit Österreich und/oder der Österreichischen Tierärztekammer der förderwerbenden Person namhaft gemachten Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Mindestqualifikationserfordernisse entsprechend den Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erfüllen, aufzunehmen.

7.2.1.3 Die Dauer der einzelnen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen hat bei Schulungen, Kursen und Seminaren mindestens 3 Bildungseinheiten, bei Vorträgen mindestens 2 Bildungseinheiten zu betragen. Eine Bildungseinheit (BE) entspricht 50 Minuten. Die Mindestteilnehmeranzahl bei Vor-Ort-Veranstaltungen oder Online-Vorträgen beträgt 10 Personen. Der Inhalt der Vorträge muss auf der Einladung oder aus der beiliegenden Kurzbeschreibung klar ersichtlich sein. Auf Nachfrage sind die Vorträge der Zahlstelle zu übermitteln.

7.2.1.4 Die Förderung beträgt 80 % der jeweiligen Pauschalbeträge gemäß Anhang I.

1

7.2.1.5 Das Honorar für Vortragende beträgt mindestens 50 €/Bildungseinheit, andernfalls ist die betreffende Veranstaltung nicht förderfähig (Ausnahme: Vortragende, die direkt bei den Imkerschulen oder den Landesimkerverbänden angestellt sind). In diesen Beträgen sind keine Reisekosten enthalten.

1

7.2.2 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für den Fördergegenstand „Betriebsberatung und -erhebung“

7.2.2.1 Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht. Diese hat ein Verzeichnis der entsprechend den Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ fachlich qualifizierten Personen zu führen. In dieses Verzeichnis sind die vom Verein Tiergesundheit Österreich und/oder der Österreichischen Tierärztekammer der förderwerbenden Person namhaft gemachten Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Mindestqualifikationserfordernisse entsprechend den Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erfüllen, aufzunehmen.

7.2.2.2 Eine Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit hat mindestens 2 Stunden zu umfassen (Reisezeit nicht miteinberechnet). Die beratende Person muss die entsprechenden Mindestqualifikationserfordernisse gemäß den Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erfüllen.

7.2.2.3 Die entsprechenden Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“, insbesondere auch der darin vorgegebene Ablauf der Beratung und die zu dokumentierenden Mindestinhalte des „Betriebserhebungs-/Beratungsprotokolls Bienen“ sind einzuhalten.

7.2.2.4 Die Imkerin bzw. der Imker, bei der/dem die Betriebsberatung und -erhebung durchgeführt wird, muss nachweislich am Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016 teilnehmen.

7.2.2.5 Die Förderung beträgt 80 % der jeweiligen Pauschalbeträge gemäß Anhang II.

7.2.3 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für den Fördergegenstand „Varroawarndienst“

7.2.3.1 Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht.

7.2.3.2 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt 100 %. [...]

2

7.3 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für Interventionen im Bereich „Netzwerkstelle Biene Österreich“ (55-03)

7.3.1 Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht.

7.3.2 Eine Förderung hat ausschließlich für operative Tätigkeiten zur konkreten Durchführung oder Umsetzung der Fördergegenstände zur Maßnahme „Netzwerkstelle Biene Österreich“ gemäß GAP-Strategieplan zu erfolgen.

7.3.3 Allgemeine Verwaltungskosten oder allgemeine Personalausgaben der förderwerbenden Person sind von der operativen Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme „Netzwerkstelle Biene Österreich“ strikt zu trennen und nachweislich getrennt auszuweisen.

7.3.4 Fördergegenstände:

1. Betrieb und Pflege [der Kommunikationsplattformen](#),

1

2. Pressearbeit (z.B.: Pressekonferenzen, Presseaussendungen, Beiträge in Fachzeitschriften, Publikation wissenschaftlicher und praktischer Artikel, Erstellung von Berichten),
3. Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen (z.B. Fachtagung des Erwerbsimkerbundes, Gesundheitsreferententagung, Apitherapietagung, Wanderlehrertagung des Österreichischen Imkerbundes) **sowie Teilnahme an nationalen und internationalen Fachveranstaltungen**,
4. Mitentwicklung und Unterstützung bei Forschungsprojekten, Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen,
5. Erstellung von Schulungs- und Informationsmaterial (z.B. Broschüren, CDs und DVDs, Schulungsfilme, Webinare, Online-Schulungsmedien, einheitliche Schulungsunterlagen für spezifische Themenbereiche wie Varroabekämpfung oder Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung),
6. Kommunikation und Beratung bei Fachfragen und hinsichtlich Lösungen in der Imkereiwirtschaft und Bienenhaltung, Sachverständigenfunktion (sachkundige Auskunftstelle) gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit sowie den Imkerinnen und Imkern
7. Vernetzung von Landwirtinnen und Landwirten sowie Imkerinnen und Imkern durch Online-Plattformen zur Anbietung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Imker und Imkerinnen (z.B. „Bienenwanderbörse“)

7.4 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für Interventionen im Bereich „Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel“ (55-02)

7.4.1 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für den Fördergegenstand „Neueinstiegsförderung“

- 7.4.1.1 Für diese Maßnahme kommen nur „Neueinsteigende“ gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 3 als förderwerbende Person in Betracht.
- 7.4.1.2 Die Neueinstiegsförderung wird für ein Neueinstiegspaket gemäß Anhang III gewährt und kann nur einmal pro förderwerbende Person in Anspruch genommen werden.
- 7.4.1.3 Neueinsteigende haben an einem vom Imkereidachverband Biene Österreich für die Maßnahme gemäß Punkt 7.2.1 anerkannten Grundkurs im Ausmaß von mindestens 24 Bildungseinheiten (BE) in Form von Seminaren teilzunehmen. Neueinsteigende im Bereich der Biologischen Bienenhaltung haben zum anerkannten Grundkurs im

Ausmaß von 24 BE zusätzlich einen anerkannten Kurs für die Biologische Bienenhaltung im Ausmaß von 8 BE zu absolvieren. [...] Das Neueinstiegspaket darf erst nach der Förderantragstellung angeschafft werden.

1

7.4.1.4 Die Förderung beträgt für den Einstieg in die konventionelle Bienenhaltung 70 % und für den Einstieg in die biologische Bienenhaltung 80 % des Pauschalbetrages für das jeweilige Neueinstiegspaket gemäß Anhang III.

7.4.1.5 Es sind mindestens 5 Völker zum Zeitpunkt der Stellung des Zahlungsantrages zu bewirtschaften (Nachweis durch erforderliche Ankaufsrechnungen). [...]

2

7.4.2 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für den Fördergegenstand „Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung sowie Ankauf von Biofuttermitteln für biologische Bienenhalterinnen und -halter“

7.4.2.1 Für diese Maßnahmen kommen nur förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 in Betracht.

7.4.2.2 Die Förderung kann speziell für den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung nur einmal pro förderwerbende Person in Anspruch genommen werden. Die Förderung für den Ankauf von Biofuttermitteln kann jedes Imkereijahr in Anspruch genommen werden.

7.4.2.3 Die förderwerbende Person muss nachweislich einen gültigen Vertrag mit einer Biokontrollstelle abgeschlossen haben und mindestens 5 Bienenstöcke nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF bzw. den entsprechenden Nachfolgeregelungen für die biologische Bienenhaltung bewirtschaften. Der Ankauf des rückstandsfreien Wachses oder des biologisch zertifizierten Wachses muss im Umstellungszeitraum (binnen 12 Monaten nach Abschluss des Vertrages mit der Biokontrollstelle), jedenfalls jedoch im selben Imkereijahr, erfolgen. Hat die förderwerbende Person bereits früher im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit der biologischen Bewirtschaftung (ohne biologische Bienenhaltung) begonnen und diesbezüglich einen Vertrag mit einer Biokontrollstelle abgeschlossen, muss der Ankauf des rückstandsfreien Wachses oder des biologisch zertifizierten Wachses binnen 12 Monaten nach dem Beginn der biologischen Bienenhaltung, jedenfalls jedoch im selben Imkereijahr, erfolgen.

7.4.2.4 Für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung wird der notwendige Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs bezuschusst. Es muss mindestens 1 kg rückstandsfreies Wachs oder biologisch zertifiziertes Wachs pro Volk und dieses für mindestens 5 Völker angekauft werden. Die Förderung beträgt € 30 pro Volk, insgesamt jedoch maximal € 4.000 pro förderwerbender Person. [Die förderwerbende Person muss spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Zahlungsantrages mindestens 5 Bienenstöcke bewirtschaften.](#)

1

7.4.2.5 Für die biologische Bienenhaltung wird der Ankauf von Biofuttermitteln bezuschusst. Biofuttermittel sind nach dieser SRL Biorübenzucker oder Fertigfutter auf Basis von Biorübenzucker. Es müssen mindestens 10 kg Biofuttermittel pro Volk und diese für mindestens 5 Völker angekauft werden. Die Förderung beträgt € 15 pro Volk, insgesamt jedoch maximal € 7.500 pro förderwerbender Person. [Die förderwerbende Person muss spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Zahlungsantrages mindestens 5 Bienenstöcke bewirtschaften.](#)

1

7.4.2.6 Der Einstieg bzw. Umstieg in die biologische Bienenhaltung sowie die biologische Bienenhaltung ist durch den Vertrag mit der Biokontrollstelle [oder durch das gültige Biozertifikat](#) nachzuweisen, der Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs sowie der Ankauf von Biofuttermitteln durch die entsprechende Rechnung.

1

7.4.2.7 Die gleichzeitige Förderung der biologischen Bienenhaltung in der Maßnahme 70-02 des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 ist ausgeschlossen.

7.5 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für Interventionen im Bereich „Investitionen im Imkereisektor“ (55-04)

7.5.1 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für den Fördergegenstand „Investitionen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung der Wanderimkerei“

7.5.1.1 Für diese Maßnahme kommen nur förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 in Betracht. Die Förderung kann im jeweiligen Imkereijahr nur einmal pro förderwerbender Person in Anspruch genommen werden.

7.5.1.2 Die förderwerbende Person muss nachweislich mindestens 50 Bienenstöcke bewirtschaften und über einen imkerlich begründeten Einheitswertbescheid

verfügen oder im Firmenbuch oder im Vereinsregister eingetragen sein (Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug).

7.5.1.3 Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation der förderwerbenden Person auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft hat

- durch Vorlage einer geeigneten, erfolgreich abgelegten Imkereifacharbeiter- oder Imkereimeisterprüfung (Prüfungszeugnis) oder
- durch Vorlage einer Bestätigung der angemessenen Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren durch eine Berufsorganisation, den jeweiligen Landesimkereiverband, den Österreichischen Imkerbund, den Österreichischen Erwerbsimkerbund oder eine Landwirtschaftskammer zu erfolgen.

7.5.1.4 Der Nachweis der Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ hat durch Vorlage des Honiguntersuchungsprotokolls aus dem laufenden Imkereijahr oder aus der letzten Honigernte zu erfolgen. Der Nachweis der Teilnahme am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ hat durch Vorlage einer Kursbestätigung gemäß Vorgabe im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ zu erfolgen. Der Nachweis für die Biologische Bienenhaltung hat durch Vorlage des entsprechenden aktuellen Zertifikates der für die förderwerbende Person zuständigen Biokontrollstelle zu erfolgen.

7.5.1.5 Betriebsverbesserungsplan:

Die förderwerbende Person hat **ab einem Gesamtbetrag an förderfähigen Investitionskosten von € 25.000 netto** einen von einer Landwirtschaftskammer bestätigten Betriebsverbesserungsplan vorzulegen, der zumindest folgendes beinhaltet:

2

- Betriebs- und Produktionsdaten (Erntemenge, Völkerzahl, Absatzmenge, Umsatz, etc.)
- Beschreibung der geplanten Investition
- Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens (Verbesserung bzw. Stabilisierung des Arbeitseinkommens, Verbesserung der betrieblichen Situation, etc.).

- 7.5.1.6 Förderfähig für Investitionen in die technische Ausstattung sind die im Anhang IV gelisteten Maschinen und Geräte, soweit der Gesamtbetrag der Anschaffungen € 1.700 netto übersteigt.
- 7.5.1.7 Förderfähig für Investitionen in die Rationalisierung der Wanderimkerei sind die im Anhang IV eigens mit * gekennzeichneten Maschinen und Geräte für die Wanderimkerei, soweit der Gesamtbetrag der Anschaffungen € 1.700 netto übersteigt.
- 7.5.1.8 Die förderfähige Investitionskostenobergrenze für Investitionen in die technische Ausstattung sowie für die Rationalisierung der Wanderimkerei beträgt insgesamt € 55.000 netto. Liegt der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Investitionen pro Imkereijahr über € 55.000 netto, können nur die Kosten bis zu einer Höhe von € 55.000 netto berücksichtigt werden.
- 7.5.2 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für den Fördergegenstand „Investitionen in imkerliche Kleingeräte“**
- 7.5.2.1 Für diese Maßnahme kommen nur förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 in Betracht.
- 7.5.2.2 Die imkerliche Kleingeräteförderung kann im jeweiligen Imkereijahr nur einmal pro förderwerbender Person in Anspruch genommen werden.
- 7.5.2.3 [...] 2
- 7.5.2.4 Die förderfähigen Kosten des Gesamtinvestitionsvolumens müssen mindestens € 1.000 netto betragen.
- 7.5.2.5 Die förderwerbende Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens 5 Völker bewirtschaften. [...] 2
- 7.5.2.6 Das förderfähige Gesamtvolumen beträgt unabhängig von der Anzahl an Völkern maximal 18.000 netto.
- 7.5.2.7 Förderfähig sind die in Anhang V aufgelisteten Geräte.

7.6 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für Interventionen im Bereich „Unterstützung von Analyselabors“ (55-06)

- 7.6.1 Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht.
- 7.6.2 Förderfähig sind ausschließlich die in Anhang VI aufgelisteten Laboruntersuchungen. Behördlich angeordnete Laboruntersuchungen, Laboruntersuchungen für amtliche Kontrollen sowie Laboruntersuchungen für private, nicht über Punkt 7.8 genehmigte Forschungsprojekte sind nicht förderfähig
- 7.6.3 Die Förderung beträgt für die im Anhang VI unter den Punkten a, c, d und e sowie in den Paketen 10, 11 und 12 unter Punkt b aufgelisteten Untersuchungen maximal **75 %** des Pauschalbetrages. Der Pauschalbetrag entspricht den kalkulierten durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Laboruntersuchung inkl. Serviceleistungen. 1
- 7.6.4 Die Förderung beträgt für die im Anhang VI, in den Paketen 8 und 9 unter Punkt b aufgelisteten Untersuchungen maximal **75 %** der tatsächlichen Kosten der für den jeweiligen Untersuchungsumfang notwendigen Laboruntersuchungen plus € 8 pro Untersuchung. Die tatsächlichen Kosten der Laboruntersuchung sind durch Rechnungen und Prüfberichte mit den Untersuchungsergebnissen nachzuweisen. Die Förderung darf jedoch den im Anhang VI unter Punkt b für die Untersuchungspakete 8 und 9 jeweils festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. 1
- 7.6.5 Für die Honiguntersuchungen entsprechend Anhang VI Punkt a **Paket 1 bis 4** dürfen nur Labors herangezogen werden, die am jährlichen Laborleistungstest der AGES teilnehmen und eine „zufrieden stellende“ Bewertung der AGES nach dem z-score Modell nachweisen können. Der Nachweis der „zufrieden stellenden“ Bewertung des herangezogenen Labors durch die AGES ist eine Fördervoraussetzung, ebenso die Freigabe der entsprechenden Laborcodes. Die förderwerbende Person hat die entsprechenden Laborcodes der herangezogenen Labors spätestens mit dem Zahlungsantrag an die Zahlstelle zu übermitteln. **Der jährliche Laborleistungstest der AGES gilt für das auf den Ergebnisbericht anschließende Imkereijahr.** 1
- 7.6.6 Für Untersuchungen auf AFB („Futterkranzanalysen“) entsprechend Anhang VI Punkt c dürfen nur Labors herangezogen werden, die am jährlichen Laborleistungstest der AGES teilnehmen. Die Freigabe der entsprechenden

Laborcodes ist eine Fördervoraussetzung. Die förderwerbende Person hat die entsprechenden Laborcodes der herangezogenen Labors spätestens mit dem Zahlungsantrag an die Zahlstelle zu übermitteln. [Der jährliche Laborleistungstest \(Homogenitätstest\) der AGES gilt für das auf den Ergebnisbericht anschließende Imkereijahr. Ab dem 1. August 2024 ist die „erfolgreiche Teilnahme“ im Rahmen des jährlichen Laborleistungstests der AGES eine Fördervoraussetzung.](#)

1

7.6.7 Für Sortenbestimmungen, Rückstandsuntersuchungen und sonstige Laboruntersuchungen entsprechend Anhang VI müssen die durchführenden Labors von ihrer Ausstattung und dem vorhandenen Fachpersonal in der Lage sein, die gängigen Nachweisgrenzen der jeweils untersuchten Substanzen einzuhalten. Für bienenrelevante Pestizidwirkstoffe liegen diese im Bereich von 0,001 – 0,003 mg/kg.

7.6.8 Die förderwerbende Person hat die Ergebnisse der Laboruntersuchungen für die im Anhang VI aufgeführten Pakete 8, 9, 13, 14, 15 und 17 dem [BMLUK](#) für das abgelaufene Imkereijahr bis spätestens 31.03. des folgenden Imkereijahres in Form eines Berichtes [auf Landesebene](#) in elektronischer Form zu übermitteln.

2

1

7.7 Besondere Fördervoraussetzungen, Anforderungen und Auflagen für Interventionen im Bereich „Bienenzucht (Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Vatervölker, künstliche Besamung)“ (55-05)

7.7.1 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für den Fördergegenstand „Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung“

7.7.1.1 Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht.

7.7.1.2 Es wird nur ein bundeseinheitliches Leistungsprüfungs- und Zuchtwertschätzungsprogramm gefördert.

7.7.1.3 Die Förderung von allgemeinen Verwaltungskosten oder allgemeinen Personalausgaben der förderwerbenden Person ist ausgeschlossen. Eine Förderung hat ausschließlich für operative Tätigkeiten zur konkreten Durchführung oder Umsetzung der gegenständlichen Programmmaßnahme zu erfolgen.

7.7.2 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für den Fördergegenstand „Bereitstellung leistungsgeprüfter und zuchtwertgeschätzter

Drohnenvölker für Belegstellen und künstliche Besamung von Königinnen im Rahmen des Zuchtprogrammes“

- 7.7.2.1 Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht. Diese hat eine Liste aller Belegstellen zu führen, welche die Erfordernisse nach Punkt 7.7.2.2 erfüllen.
- 7.7.2.2 Förderfähig sind nur Belegstellen, die nach den jeweiligen Landesgesetzen anerkannt sind und für alle österreichischen Imkerinnen und Imker genutzt werden können soweit sie ausschließlich nach Punkt 7.7.1. leistungsgeprüfte und zuchtwertgeschätzte Drohnenvölker (= Vaternvölker (Geschwistergruppen)) einsetzen, die auch an der österreichischen Leistungsprüfung teilnehmen oder zumindest entsprechende Zuchtdaten an die förderwerbende Person übermitteln. Die Belegstellen müssen mindestens 10 leistungsgeprüfte und zuchtwertgeschätzte Drohnenvölker einsetzen. Die förderwerbende Person hat die am bundeseinheitlichen Leistungsprüfungs- und Zuchtwertschätzungsprogramm teilnehmenden Züchterinnen und Züchter sowie jene Züchterinnen und Züchter, welche ihre entsprechenden Zuchtdaten an die förderwerbende Person übermitteln, namhaft zu machen und in einem Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis ist als Beilage zum Förderantrag an die Zahlstelle zu übermitteln.
- 7.7.2.3 Bei der Bereitstellung leistungsgeprüfter und zuchtwertgeschätzter Drohnenvölker für Belegstellen wird der Ankauf bzw. die Bereitstellung von maximal 30 Drohnenvölkern (Geschwistergruppen) pro Imkereijahr und Belegstelle gefördert. Die Förderung beträgt € 150 pro Drohnenvolk.
- 7.7.2.4 Bei der künstlichen Besamung von Königinnen im Rahmen des Zuchtprogrammes beträgt die Förderung € 20 pro künstlich besamter Königin. Die förderwerbende Person hat die am bundeseinheitlichen Leistungsprüfungs- und Zuchtwertschätzungsprogramm teilnehmenden Züchterinnen und Züchter sowie jene Züchterinnen und Züchter, welche ihre entsprechenden Zuchtdaten an die förderwerbende Person übermitteln, namhaft zu machen und in einem Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis ist als Beilage zum Förderantrag an die Zahlstelle zu übermitteln.
- 7.7.2.5 Der Nachweis des Ankaufes von leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Drohnenvölkern oder künstlich besamter Königinnen ist durch Rechnung, die Bereitstellung von leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Drohnenvölkern oder künstlich besamter Königinnen durch Beleg zu erbringen. Der Mindesteinsatz

von 10 leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Drohnenvölkern ist durch eine schriftliche Bestätigung der Belegstellenbetreiberin oder des Belegstellenbetreibers zu dokumentieren, die Anerkennung der Belegstelle nach den jeweiligen Landesgesetzen durch das entsprechende behördliche Anerkennungsdokument. Der Nachweis der Nutzungsmöglichkeit durch alle österreichischen Imkerinnen und Imker ist durch eine entsprechende Bestätigung der Belegstellenbetreiberin oder des Belegstellenbetreibers zu erbringen.

7.8 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für Interventionen im Bereich „Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei“ (55-07)

7.8.1 Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht.

7.8.2 Forschungs- oder Innovationsprojekte sind vom **BMLUK** in fachlicher Hinsicht zu genehmigen. **Dabei ist auch die Einhaltung des Dafne-Formates gemäß Punkt 7.8.3 vom BMLUK zu prüfen.** Die Aufgaben der Zahlstelle gemäß Punkt 10.1.3 bleiben, mit Ausnahme der Plausibilität der Kosten bei Forschungsprojekten, davon unberührt. In den Fällen einer beantragten Ausnahme im Sinne des Punktes 10.3.3, Unterpunkt 5, hat die Genehmigung auch die Entscheidung zu enthalten, ob eine Ausnahme im Sinne dieses Punktes gewährt wird.

2

1

2

7.8.3 Der Inhalt von Forschungsprojekten sowie die Berichte (Zwischenberichte, Endberichte) sind im Dafne-Format zu gestalten.

7.8.4 Nach Abschluss des Imkereijahres ist dem **BMLUK** ein Zwischenbericht oder Endbericht des Forschungs- oder Innovationsprojektes in einer Langfassung und einer publikationsgeeigneten Kurzfassung in digitaler Form vorzulegen, es sei denn in der fachlichen Projektgenehmigung wird eine andere Vorgangsweise festgelegt.

2

7.9 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für Interventionen in Bereich „Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung“ (55-08)

7.9.1 **Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für den Fördergegenstand „Kommunikation betreffend Qualität von Honigerzeugnissen“**

7.9.1.1 Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht.

7.9.1.2 Nach Abschluss des Imkereijahres ist dem **BMLUK** und der Zahlstelle ein Zwischenbericht oder Endbericht über die erhobenen Daten in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen.

2

7.9.1.3 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt 100 %. [...]

2

7.9.2 Besondere Fördervoraussetzungen, Auflagen und Anforderungen für den Fördergegenstand „Information und Kommunikation, um die Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen und die Bedeutung einer gesunden Ernährung zu sensibilisieren; Marktbeobachtung“

7.9.2.1 Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht.

7.9.2.2 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt 100 %. [...]

2

7.9.2.3 Nach Abschluss des Imkereijahres ist dem **BMLUK** und der Zahlstelle ein Zwischenbericht oder Endbericht über die erhobenen Daten in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen.

2

7.9.2.4 Endberichte hinsichtlich Marktbeobachtungsmaßnahmen haben zumindest die im Anhang V, Punkt 5 (Formular A.5.), **lit. e bis g** und Punkt 6 (Formular A.6.) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 aufgeführten Informationen zu enthalten.

1

8 Jahresbudgetplan

8.1 Vor dem Beginn des jeweiligen Imkereijahres legt das **BMLUK** der Zahlstelle einen Jahresbudgetplan für das folgende Haushaltsjahr vor. Der Jahresplan hat einen Budgetplan mit finanziellen Obergrenzen an öffentlichen Mitteln für die einzelnen Maßnahmen zu enthalten. Der Jahresbudgetplan ist unter Einbindung des Bienen Österreich - Imkereidachverbandes festzulegen.

2

8.2 Der Jahresbudgetplan kann im laufenden Imkereijahr für die einzelnen Maßnahmen abgeändert werden, wenn dies aufgrund der fachlichen Umstände oder aktuellen Entwicklungen notwendig wird.

8.3 Der Jahresbudgetplan darf für die einzelnen Haushaltsjahre folgende Gesamtobergrenzen an öffentlichen Mitteln (EU-Mittel und nationale Mittel) nicht übersteigen:

- Haushaltsjahr 2023: € 2.404.376
- Haushaltsjahr 2024: € 2.954.376
- Haushaltsjahr 2025: € 2.954.376
- Haushaltsjahr 2026: € 2.954.376
- Haushaltsjahr 2027: € 2.954.376

9 Finanzierung der Fördermaßnahmen

9.1 Die Bedeckung der öffentlichen Mittel erfolgt aus EU-Mitteln, Bundesmitteln und Landesmitteln im Verhältnis 50:30:20.

9.2 Die Gewährung des Bundeszuschusses an die förderwerbende Person erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Land unter Zugrundelegung aller Bestimmungen dieser SRL (soweit sie sich dem Sinn nach nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) der förderwerbenden Person einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die für diesen Zweck erforderlichen Mittel bereitstellt.

Zur Vereinfachung der Förderabwicklung erfolgt die Bereitstellung der erforderlichen Landesmittel nach dem Länderaufteilungsschlüssel auf Basis der prozentualen Verteilung der Bienenvölker in Österreich im Referenzjahr 2021 gemäß der entsprechenden Hochrechnung auf Basis der VIS-Meldungen für den Stichtag 31.10.2021.

9.3 Zur Finanzierung werden EU-Mittel entsprechend Anhang X der Verordnung (EU) 2021/2115 herangezogen.

10 Abwicklung

10.1 Zahlstelle

10.1.1 Zahlstelle ist die Agrarmarkt Austria, im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Landwirtschaft und Forstwirtschaft, **Klima- und Umweltschutz**, Regionen und Wasserwirtschaft (**BMLUK**).

2

2

10.1.2 Zuständigkeiten der Zahlstelle

Es gelten die Bestimmungen des § 2 der GSP-AV.

10.1.3 Die Agrarmarkt Austria nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle, Auszahlung und Verbuchung wahr.

10.1.4 Die Zahlstelle legt dem **BMLUK** bis 31.03. einen Bericht über die Kontrolltätigkeit des vorangegangenen Haushaltsjahres zum Stichtag 15.10. vor.

2

10.2 Imkereijahr

10.2.1 Für die Zwecke dieser SRL bezeichnet das Imkereijahr für die einzelnen Haushaltsjahre den Zeitraum von jeweils vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres. Abweichend davon bezeichnet das Imkereijahr für das Haushaltsjahr 2023 den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.07.2023.

10.3 Förderantrag

10.3.1 Verfahren für die Antragstellung und Ende der Einreichfrist

Es gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der GSP-AV. Ist die Beantragung einer Fördermaßnahme nach dem Inkrafttreten gemäß Punkt 20 noch nicht auf elektronischem Wege möglich, hat die Zahlstelle die notwendigen (Ersatz-)Maßnahmen zur Ermöglichung einer Antragstellung bereitzustellen.

10.3.2 Einreichung des Antrags

Es gelten die Bestimmungen der §§ 77, 80 und 81 der GSP-AV.

10.3.3 Der Förderantrag hat jedenfalls die in § 81 GSP-AV aufgelisteten Angaben zu enthalten. Darüber hinaus hat der Förderantrag die in den Punkten 7.2 bis 7.9 für die entsprechenden Interventionen jeweils aufgeführten erforderlichen Nachweise sowie gegebenenfalls die nachstehenden Angaben und Unterlagen zu enthalten (die unter Punkt 7.4.1.3 genannten Kursbestätigungen können spätestens mit dem Zahlungsantrag nachgereicht werden):

1

1. bei regionalen Vereinen oder Ortsgruppen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 als förderwerbende Person eine Liste mit jener Person und Anschrift, die für

diesen regionalen Verein oder diese Ortsgruppe nach außen vertretungsbefugt und verantwortlich ist mit ihrer Unterschrift, sowie den an der Förderung teilnehmenden Personen und Anschriften (Teilnahmeliste) des regionalen Vereins oder der Ortsgruppe, mit deren Unterschriften,

2. bei Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen das Verzeichnis der in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen gemäß Punkt 7.2.1.2,
3. bei Betriebsberatungs- und -erhebungsmaßnahmen das Verzeichnis der entsprechend den Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ fachlich qualifizierten Personen gemäß Punkt 7.2.2.1,
4. bei Investitionsmaßnahmen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung in die Wanderimkerei den imkerlich begründeten Einheitswertbescheid gemäß Punkt 7.5.1.2,
5. Angabe, ob für Förderungen der Maßnahmen „Netzwerkstelle Biene Österreich (55-03) oder „Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei“ (55-07) eine Ausnahme vom Nachweis des erfolgten Zahlungsvollzugs als Bedingung für die Auszahlung erforderlich ist.

10.4 Zahlungsantrag

- 10.4.1 Es gelten die Bestimmungen der §§ 77, 80, 82 und 87 der GSP-AV.
- 10.4.2 Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000 netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

10.5 Bearbeitung der Förder- und Zahlungsanträge

- 10.5.1 Es gelten die Bestimmungen des § 92 der GSP-AV.

Die Zahlstelle hat die förderwerbende Person unverzüglich von der Genehmigung oder Ablehnung – im letzteren Fall unter Angabe von Gründen – schriftlich zu verständigen.

- 10.5.2 Projektänderungen

Es gelten die Bestimmungen des § 85 der GSP-AV.

10.5.3 Rücknahme von Anträgen

Es gelten die Bestimmungen des § 87 der GSP-AV.

10.5.4 Mitteilungspflichten

Es gelten die Bestimmungen des § 14 der GSP-AV.

10.5.5 Wechsel der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters bzw. der Projektträgerin oder des Projektträgers

Es gelten die Bestimmungen des § 15 der GSP-AV.

10.6 Auszahlung

- 10.6.1 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von der förderwerbenden Person im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle nach Maßgabe der Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen öffentlichen Mittel.

11 Kontrolle

11.1 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-post-Kontrolle. Darüber hinaus erfolgen nachgängige Prüfungen (Audits) durch die Bescheinigende Stelle, Dienststellen der Europäischen Kommission und Rechnungshöfe. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 18a MOG 2021 sowie §§ 9, 10, 17, 88 bis 90 und 93 bis 96 GSP-AV.

- 11.1.2 Die Organe und Beauftragten der Zahlstelle, des **BMLUK**, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der Europäischen Union (im Folgenden Kontrollorgane) können die Einhaltung aller Förderbedingungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

- 11.1.3 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
- 11.1.4 Verweigert die förderwerbende Person oder eine ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person die Auskunft oder verhindert sie die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.
- 11.1.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 11.1.6 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit die förderwerbende Person selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 11.1.7 Ist die förderwerbende Person oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt er keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die förderwerbende Person ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder eine Auskunft nicht erteilt.

11.2 Berichte im Hinblick auf Informationen für die Überwachung und Evaluierung sowie auf Indikatoren

- 11.2.1 Die Zahlstelle hat insbesondere über die im abgelaufenen Haushaltsjahr ausbezahlten öffentlichen Mittel einen Bericht gemäß Anhang V Punkt 9. (Formular B.2.) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 zu erstellen und bis spätestens 01.03. des folgenden Jahres dem **BMLUK** zu übermitteln. 2
- 11.2.2 Die Zahlstelle hat über die im abgelaufenen Haushaltsjahr erzielten Indikatoren (insbesondere hinsichtlich des Ergebnisindikators R.35) gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 einen Bericht zu erstellen und bis spätestens 01.03. des folgenden Jahres dem **BMLUK** zu übermitteln. 2

12 Rückforderung

12.1 Es gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 GSP-AV

12.2 Die Verzinsung richtet sich nach § 21 MOG 2021.

12.3 Verwaltungssanktionen

Es gelten die Bestimmungen der §§ 98 und 99 der GSP-AV.

13 Datenverarbeitung

13.1 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlstelle und das **BMLUK** berechtigt sind,

2

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungspflichten) zu verarbeiten und
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

13.2 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

13.3 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 98 der Verordnung (EU) 2022/2116 Daten über die Begünstigten und das Projekt für das betreffende Haushaltsjahr von der Zahlstelle via Internet veröffentlicht werden.

13.4 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die förderwerbende Person nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch, welche bei der Zahlstelle geltend zu machen sind, sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

14 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen förderwerbenden Personen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 2004/66) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 2005/82) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der förderwerbenden Person aufgrund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

16 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser SRL nicht.

17 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und förderwerbender Person bestehenden Fördervertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

18 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierenden Bestandteil dieser SRL und sind auf die gegenständlichen Fördermaßnahmen anzuwenden, soweit in dieser SRL nicht anderes bestimmt ist.

19 Publikation

- 19.1 Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung sowie der Text dieser SRL selbst werden auf der Homepage des BMLUK unter www.bmluk.gv.at veröffentlicht.
- 19.2 Die Zahlstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen förderwerbenden Personen zu sorgen.

2

20 Inkrafttreten

- 20.1 Diese Sonderrichtlinie tritt rückwirkend mit 1.1.2023 in Kraft und ist auf alle ab dem 1.1.2023 gestellten Förderanträge und abgeschlossenen Förderverträge anzuwenden.
- 20.2 Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

- 20.3 Die erste Änderung dieser Sonderrichtlinie tritt mit 6.8.2024 in Kraft.

1

- 20.4 Die zweite Änderung dieser Sonderrichtlinie tritt mit 1.8.2026 in Kraft.

2

Anhang I

Pauschalbeträge und Förderung für „Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen“ (55-01)

Als Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden Schulungen, Kurse, Seminare und Vorträge gefördert. [Hybridschulungen gelten als Präsenzschulungen.](#)

1

Der Pauschalbetrag für Schulungen Kurse, Seminare und Vorträge umfasst folgende Kosten (Overheadkosten, Kosten für den Lehrbienenstand etc. sind im Pauschalbetrag nicht enthalten):

- Honorar und Reisekosten für Vortragende,
- Sachkosten Material und Saalmiete,
- Vervielfältigung der von der Vortragenden Person erarbeiteten Schulungsunterlagen,
- Kursmanagement.

	Vortrag mit mind. 2 BE	Vortrag, Schulung, Kurs oder Seminar mit mind. 3 BE	Schulung, Kurs oder Seminar mit mind. 4 BE	Schulung, Kurs oder Seminar mit mind. 8 BE
Pauschalbetrag	€ 322,00	€ 510,00	€ 600,00	€ 1.119,00
Davon 80 % (Förderung)	€ 257,60	€ 408,00	€ 480,00	€ 895,20

1

	Online-Vortrag mit mind. 2 BE	Online-Vortrag, -Schulung, -Kurs oder -Seminar mit mind. 3 BE	Online-Schulung, -Kurs oder -Seminar mit mind. 4 BE
Pauschalbetrag	€ 290,00	€ 395,00	€ 500,00
Davon 80 % (Förderung)	€ 232,00	€ 316,00	€ 400,00

1

Anhang II

Pauschalbeträge und Förderung für die „Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit“ (55-01)

Der Pauschalbetrag für die Betriebsberatung und -erhebung umfasst Kosten für

- Honorar für die Betriebsberatung und -erhebung vor Ort nach dem im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ vorgegebenen Ablauf,
- Reisekosten,
- Vorbereitung und Nachbereitung,
- Verfassen eines Betriebserhebungs-/Beratungsprotokolls Bienen

Für Betreuungstierärztinnen und -tierärzte im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes (TGD) werden die Tarife gemäß der Vereinbarung zwischen der Landwirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Tierärztekammer ab 1.1.2022 zugrunde gelegt. Im Pauschalbetrag sind auch die durchschnittlichen Reisekosten enthalten:

Pauschalbetrag	€ 295,00
Davon 80 % (Förderung)	€ 236,00

Für beratende Personen für die Bienengesundheit, die nicht Betreuungstierärztinnen und -tierärzte im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes (TGD) sind, ist der nachstehende Pauschalbetrag anzuwenden. Im Pauschalbetrag sind auch die durchschnittlichen Reisekosten enthalten:

Pauschalbetrag	€ 222,00
Davon 80 % (Förderung)	€ 177,60

Anhang III

Kalkulierte förderfähige Pauschalbeträge und Förderung für den „Einstieg in die Bienenhaltung“ (55-02)

Das Neueinstiegspaket umfasst den

- Ankauf von 5 neuen Magazinbeuten
 - Mindestanforderung für eine Beute: Bodenbrett, mindestens 2 Zargen und dazugehörige Rähmchen, Deckel
 - Zulässige Beutenmaße: Zander, Zander-Jumbo, Einheitsmaß, Flachzarge, Breitwabe, Langstroth, Dadant, Zadant
- Ankauf von 5 Kunstschwärmen/Ableger/Vollvölker
- Ankauf von 5 Reinzuchtköniginnen

1

1

Im Pauschalbetrag für das Neueinstiegspaket ist der erforderliche Besuch eines Grundkurses bzw. eines Kurses für die Biologische Bienenhaltung nicht enthalten. Diese werden unter der Maßnahme Punkt 7.2.1 angeboten.

	Konventionelle Bienenhaltung	Biologische Bienenhaltung
Pauschalbetrag	€ 1.250	€ 1.550
Davon 70 % Förderung (konventionell) sowie 80 % Förderung (biologisch)	€ 875	€ 1.240

Anhang IV

Investitionen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung der Wanderimkerei (55-04)

Die nachstehend aufgelisteten Maschinen und Geräte sind gemäß Punkt 7.5.1 förderfähig. Die für die Rationalisierung der Wanderimkerei förderfähigen Maschinen und Geräte sind mit * gekennzeichnet. Investitionen in Transportmittel zu Vermarktungs- oder Vertriebszwecken sind nicht förderfähig. Honigtrockengeräte sind nicht förderfähig.

- Abfüllanlagen
- Abfülltöpfe und Lagergefäße für Honig aus Edelstahl
- Anhänger und/oder Aufbauten für die Bienenwanderung *
 - Minimalanforderung für Anhänger: Nutzlast mindestens 1.500 kg und eine Ladefläche von mind. 5 m²
- Anlagen für die Metproduktion (z.B.: Gärtanks, Filteranlagen, Pump- und Abfüllgeräte)
- Automatische Schleudern
- Bee-blower (Abblasgeräte)
- Besamungsgeräte für künstliche Besamung
- **Beutenheber mit elektrischem Antrieb**
- Brutschrank
- Dampferzeuger
- Edelstahl-Honiglagertank
- Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung *
- Entdeckelungsanlagen
- Etikettieranlagen
- Edelstahlmobiliar im Abfüll- und Schleuderraum
- Gläserwaschmaschine (mind. 80°C Waschtemperatur, keine Haushaltsgeschirrspüler)
- Hebebühnen
- Heißwasser-Hochdruckreiniger (mindestens erreichbarer Betriebsdruck 140 bar, mindestens erreichbare Betriebstemperatur 140 °C, mindestens erreichbare Durchflussmenge **800 l/h**)
- Honigauftaugeräte
- Honigrührgeräte (förderfähig sind ausschließlich Geräte, die zum Herstellen von Cremehonig und zum Honigmischen konstruiert wurden; nicht förderfähig sind

2

2

Bohrmaschinen, Kraftmischer, Rührquirle (z.B. Rapido- bzw. Rasantrührer), Rührstationen, etc.)

- Hubstapler und Hubwagen
- Kühlaggregate für Kühlräume
- Kühlzellen und technischen Ausstattung für Kühlräume (keine baulichen Maßnahmen)
- Ladekräne für die Imkerei vor Ort bei den Bienenständen *
- Pollenreiniger
- Pollentrocknungsschrank
- Pumpe zur Gelee Royal Gewinnung
- Pumpen für Bienenfutter
- Raumtrochnungsgeräte
- Schleuderstraßen oder deren Bestandteile
- **Schwerlastregale mit einer Tragfähigkeit von zumindest 1 t pro Regal**
- Selbstfahrende Wanderhilfen (keine KFZ) *
- Speziafschubkarren
- Stockwaage
- **Verkaufsautomat (max. ein Automat pro förderwerbende Person und Imkereijahr)**
- Wachspressen zur Mittelwand Herstellung (ausgenommen sind industrielle Mittelwand Fertigungsanlagen für den gewerblichen Wiederverkauf)
- Wachsschmelzer
- Zentrifugen

1

2

Anhang V

Förderung von imkerlichen Kleingeräten (55-04)

Die nachstehenden imkerlichen Kleingeräte gemäß Punkt 7.5.2 sind förderfähig. Investitionen in Transportmittel zu Vermarktungs- oder Vertriebszwecken sind nicht förderfähig!

- Abfülltöpfe **und Lagergefäße** für Honig aus Edelstahl 1
- Abkehrmaschine
- Dampferzeuger
- Edelstahlmobiliar im Abfüll- und Schleuderraum
- Eichfähige Waagen, die zur Kontrolle der Füllmengen lt. Fertigpackungsverordnung geeignet sind
- [...] 1
- Entdeckelungsgestell
- Honigauftaugeräte
- **Honigpresse** 2
- Honigrührgeräte (förderfähig sind ausschließlich Geräte, die zum Herstellen von Cremehonig und zum Honigmischen konstruiert wurden; nicht förderfähig sind Bohrmaschinen, Kraftmischer, Rührquirle (z.B. Rapido- bzw. Rasantrührer), Rührstationen, etc.)
- Konduktometer
- Refraktometer
- **Raumtrocknungsgeräte** 2
- Schleudern aus Edelstahl
- Stockwaage **und/oder elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung** 1
- Transportgeräte zum körperschonenden Transport von Bienenvölkern, Bienenfutter, Zargen etc. (**Hubwagen, Zargenheber, Beutenheber, Hochhubwagen, Sackrodel, Plateauwagen**) 1
- Wachspressen zur Mittelwand Herstellung für den Eigengebrauch (nicht förderfähig sind industrielle Mittelwand-Fertigungsanlagen für den Wiederverkauf)
- Wachsschmelzer

Anhang VI

Laboruntersuchungen (55-06)

Der Pauschalbetrag besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil entspricht den durchschnittlichen Untersuchungskosten (Analysekosten) der Labors, der zweite Teil den durchschnittlichen Kosten der förderwerbenden Person und/oder der Labors für deren spezielle Serviceleistungen (einschlägige Beratung der Imkerinnen und Imker, Hilfestellung bei der Interpretation der Ergebnisse, Vorschläge für Verbesserungen in der Praxis, Probenmanagement, etc.). Der zweite Teil (spezielle Serviceleistungen) entspricht den durchschnittlichen Kosten der förderwerbenden Person und/oder der Labors für spezielle Serviceleistungen und wird mit € 8/Untersuchung festgelegt. In den nachstehenden Pauschalbeträgen der Pakete 1 bis 7 sowie 10 bis 18 sind sowohl der erste als auch der zweite Teil der durchschnittlichen Kosten enthalten. Bei den Paketen 8 und 9 wird der zweite Teil (€ 8/Untersuchung) extra aufgeführt.

a) Honiguntersuchung

Paket 1

Die Untersuchung umfasst folgende Parameter: Zuckergehalt (Saccharose, Glucose, Fructose, bei Waldhonig falls vorhanden Melezitose)

Pauschalbetrag	€ 65,20 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 48,90

1

Paket 2

Die Untersuchung umfasst folgende Parameter:

- Wassergehalt
- Leitfähigkeit

- pH-Wert
- Invertase und falls erforderlich Hydroxymethylfurfuralgehalt (HMF)
- Aussehen
- Sensorische Beurteilung (Fehlgeruch/Fehlgeschmack)

Pauschalbetrag	€ 85,40 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 64,05

1

Paket 3

Die Untersuchung umfasst folgende Parameter:

- Wassergehalt
- Leitfähigkeit
- pH-Wert

Pauschalbetrag	€ 45,10 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 33,83

1

Paket 4

Die Untersuchung umfasst folgenden Parameter: Hydroxymethylfurfuralgehalt (HMF-Wert) im Honig und Bienenfutter

Pauschalbetrag	€ 44,60 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 33,45

1

Paket 5

Die Untersuchung umfasst folgenden Parameter: Diastase

Pauschalbetrag	€ 45,00 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 33,75

1

Paket 6 (Sortenbestimmung mit Hilfe der Pollenanalyse)

Die Untersuchung umfasst:

- Leitpollenanalyse, orientierende Durchsicht
- Identifizierung und Auflistung der vorhandenen Pollenarten, ohne Angabe von Zähl- oder Prozentwerten

Pauschalbetrag	€ 116,40 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 87,30

1

Paket 7 (Pollen-Vollanalyse nach anerkannten akkreditierten Verfahren und Normen (wie z.B. DIN 10760))

Die Untersuchung umfasst: Feststellung der Pollenhäufigkeit mit Angaben von Prozentwerten der Häufigkeit, mind. 500 ausgezählte Pollenkörner

Pauschalbetrag	€ 221,60 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 166,20

1

b) Rückstandsanalysen von Honig und Wachs auf Antibiotika, chemisch-synthetische Wirkstoffe von Varroaziden und Repellents sowie ätherische Öle

Paket 8 (Antibiotikanachweis im Honig)

Die Untersuchung umfasst die Analyse von zumindest einem Wirkstoff bzw. einer Wirkstoffgruppe (z.B. Streptomycin oder Sulfonamide oder Tetracycline oder Chloramphenicol, etc.)

Förderung	75 % der tatsächlichen Untersuchungskosten + € 8, jedoch insgesamt maximal € 96,33 pro Wirkstoff(gruppe)
-----------	--

1

Paket 9 (Rückstandsuntersuchungen von Honig und Wachs auf chemisch-synthetische Wirkstoffe von Varroaziden - insbesondere auch in Rahmen des Einstieges oder Umstieges in die biologische Bienenhaltung)

Die Untersuchung umfasst: Analyse(n) zumindest auf Paradichlorbenzol, Amitraz, 2,4-Dimethylanilin, Brompropylat, Coumaphos, Fluvalinat, Flumethrin, Tetradifon und Acrinathrin

Förderung	75 % der tatsächlichen Untersuchungskosten + € 8, jedoch insgesamt maximal € 76,33 pro Untersuchung
-----------	---

1

Paket 10 (Rückstandsuntersuchungen von Honig und Wachs auf Amitraz)

Die Untersuchung umfasst: Analyse auf Amitraz

Pauschalbetrag	€ 94,40 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 70,80

1

Paket 11 (Rückstandsuntersuchungen von Honig und Wachs auf ätherische Öle)

Die Untersuchung umfasst: Analyse(n) zumindest auf Thymol

Pauschalbetrag	€ 88,40 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 66,30

1

Paket 12 (Untersuchung auf Repellents)

Die Untersuchung umfasst: Analyse(n) zumindest auf N,N-Diethyl-m-toluamid

Pauschalbetrag	€ 88,40 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 66,30

1

c) Laboruntersuchungen zur Feststellung des Gesundheitsstatus der Bienenvölker

Paket 13 (Mikrobiologische Laboruntersuchung zur Vorsorgeuntersuchung auf AFB)

Zulässig sind nur mikrobiologische Laboruntersuchungen, bei denen die untersuchten Proben mittels Kultur auf Nährplatten angezüchtet werden und mit nachfolgenden Differenzierungsschritten auf den Erreger der AFB untersucht werden. Schnelltests (Selbstdiagnose-Kits) werden nicht gefördert.

Pauschalbetrag	€ 57,10 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 42,83

1

Paket 14 (Laboruntersuchung auf Schwarzes Königinnenzellenvirus (BQCV))

Die Untersuchung umfasst: Analyse auf Schwarzes Königinnenzellenvirus (BQCV)

Pauschalbetrag	€ 96,80 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 72,60

1

Paket 15 (Laboruntersuchung auf Bienenviren mittels PCR)

Die Untersuchung umfasst: entweder Analyse(n) auf Akutes Bienenparalysevirus und Chronisches Bienenparalysevirus oder auf Flügeldeformationsvirus Typ A und Typ B

Pauschalbetrag	€ 97,00 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 72,75

1

d) Laboruntersuchung des Abdampfrückstandes in Propolis-Lösungen

Paket 16 (Laboruntersuchung des Abdampfrückstandes in Propolis-Lösungen)

Pauschalbetrag	€ 23,60 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 17,70

1

e) Laboruntersuchung auf Pestizidrückstände und Pyrrolizidinalkaloide bei Perga, Pollen, Honig und Wachs

Paket 17 (Laboruntersuchung auf Pestizidrückstände bei Perga, Pollen, Honig oder Wachs)

Die Untersuchung umfasst: Analyse(n) auf mindestens 400 verschiedene Pestizidwirkstoffe (Multimethoden)

Pauschalbetrag	€ 270 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 202,50

1

Paket 18 (Laboruntersuchung auf Pyrrolizidinalkaloide bei Perga, Pollen, Honig oder Wachs)

Die Untersuchung umfasst: Analyse(n) auf mindestens 28 Substanzen aus der Gruppe der Pyrrolizidinalkaloide

Pauschalbetrag	€ 198 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 148,50

1

Paket 19 (Laboruntersuchung von Bienenwachs auf Wachsverfälschungen)

Die Untersuchung umfasst: Analyse(n) auf Paraffin und Fettsäuren (Stearin, Palmitin)

Pauschalbetrag	€ 198 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 148,50

1

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, **Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

bmluk.gv.at